

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 16.04.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 16. April 1907.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 27. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. April 1907, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897.
- N^o. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907, betreffend die Neufassung des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897.
- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Pferdezuchtgesetzes vom 9. April 1897 vom 4. April 1907.

N^o. 27.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897. Oldenburg, den 4. April 1907.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Das Pferdezuchtgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897 wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Der Artikel 4 wird geändert wie folgt:

a) § 2 erhält folgenden Nachsatz:

„Ist eins der ständigen Mitglieder verhindert, teilzunehmen, so kann der Vorsitzende einen Stellvertreter aus den Achtmännern ernennen.“

b) In § 3 erhält der erste Satz von „je“ in Zeile 3 an folgende Fassung:

„je neun geeignete Pferdekenner zum Zwecke der Ernennung der Achts- und Ersatzmänner in Vorschlag zu bringen.“

c) daselbst Abs. 2 erhält von Zeile 2 nach den Worten „aus den“ an folgende Fassung:

„zu Achts- und Ersatzmänner Vorgeschnagene drei Achtmänner und für jeden Achtmann einen Ersatzmann.“

d) § 4 erhält nach dem zweiten Satze folgende Einschaltung:

„Das gleiche ist der Fall, wenn ein Achtmann an Stelle eines verhinderten ständigen Mitgliedes (§ 2) eintritt.“

e) § 7 wird gestrichen.

Artikel 2.

Die §§ 4 und 5 des Artikels 8 erhalten folgende Fassung:

a) § 4. „Die Rörungskommission ist berechtigt, sich die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen.“

b) § 5. „Ist ein Hengst abgefört, so darf er später nicht wieder zur Rörung vorgeführt werden. Ausgenommen sind jedoch die drei Jahre alten abgeförten Hengste, welche bei einer späteren Rörung wieder vorgeführt werden können.“

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, auch in höherem Alter früher abgeförte Hengste wieder zugelassen werden, wenn ihre inländische Nachzucht nachweislich gut ist.“

Artikel 3.

Der Artikel 9 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Körnung findet alljährlich in den drei ersten Monaten des Jahres an einem oder mehreren Orten nach Bestimmung der Körnungskommission statt.“

Im § 2 wird das vorletzte Wort „Nachförderung“ durch „Körnung“ ersetzt.

Artikel 4.

Der Artikel 11 erleidet folgende Änderungen:

a) In § 2 wird anstatt „15 M.“ gesetzt „50 M.“.

b) § 3 erhält folgenden Zusatz:

„In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen der Körnungskommission die Revisionsförderung vor der Prämienverteilung anberaumt werden, wenn der Besitzer des Hengstes unmittelbar nach Verlesung des Protokolls über die Körnung sie beantragt.“

c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch zwei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte, vom Vorsitzenden der Körnungskommission zu berufende Tierärzte, die zu dem bei der ersten Körnung zugezogenen Tierarzt hinzutreten, voranzugehen.“

d) In § 8 werden die Zahlen „15“ durch „50“ ersetzt.

Artikel 5.

In Artikel 13 wird zwischen die Worte „eines“ und „Gutachtens“ eingeschoben: „von der Körnungskommission nach Anhörung des betreffenden Züchterverbandes zu erstattenden“ und werden die dann nachfolgenden Worte: „der Körnungskommission“ gestrichen.

Artikel 6.

In Artikel 14 wird im § 1 zwischen die Worte: „Zwecke“ und „der“ eingeschaltet: „der Stutbuchführung und“.

Artikel 7.

Der Artikel 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 § 2 nur von solchen Hengsten gedeckt werden, welche für das Zuchtgebiet angeführt sind. Einem in einem Zuchtgebiete angeführten Hengste können auf Antrag des Hengstbesizers auch Stuten aus dem anderen Bezirke zugeführt werden, wenn die drei ständigen Mitglieder der Rörungskommission ihn für geeignet erachten.“

Dem Absätze 2 werden folgende Absätze nachgefügt:

„Die Benutzung fremder Hengste kann von ihr ferner gestattet werden für Stuten fremden Blutes mit nachweislich drei Generationen und für solche, welche dem Oldenburger Typus nicht entsprechen.“

Die Nachzucht derjenigen Stuten, die gemäß der Bestimmung in Absatz 3 fremden Hengsten zugeführt sind, ist von der Eintragung in die Stutbücher ausgeschlossen.“

Artikel 8.

Im § 1 des Artikels 19 wird in Zeile 2 das Wort „linken“ durch das Wort „rechten“ ersetzt. Hinter „Krone“ ist ein Punkt zu setzen und sind die weiteren Worte bis zum Schlusse des § 1 zu streichen.

Artikel 9.

Artikel 20 § 2 Z. 1 lit. b erhält den Zusatz: „und die etwa weiter zuerkannte Prämie wieder anzunehmen“.

Artikel 10.

Im Artikel 22 Absatz 2 werden nach dem Worte „mittelschweren“ die Worte „landwirtschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes“ ersetzt durch die Worte „eleganten Wagenpferdes“.

Die letzten drei Zeilen des Artikels 22 erhalten folgende Fassung:

Süddoldeburger Stutbuch (mittelschweres elegantes Wagenpferd).

Artikel 11.

Der Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angehörten Hengste,¹
2. alle im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden, darunter jedoch die Nachzucht eingetragener Stuten, welche aus der Paarung mit fremdblütigen Hengsten zwecks Blutauffrischung gefallen ist, erst nach vorhergegangener Rörung,
3. auf Antrag des Besitzers diejenigen sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Rörung dem Zuchtziele dieses Gebiets (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken mit Ausnahme der Nachzucht derjenigen Stuten, welche gemäß der Bestimmung in Artikel 15 Absatz 3 fremden Hengsten zugeführt sind.“

Artikel 12.

Der Artikel 25 ist zu streichen.

Artikel 13.

Der Artikel 26 erhält im Eingange folgende Fassung:
 „In das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für das Zuchtgebiet zur Ankörung gelangenden Hengste“.

Die Ziffern 1 und 3 sind zu streichen; desgleichen die Ziffer 4 und die Worte

„in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Körung“.

Vor a) ist zu setzen:

2.

Artikel 14.

Der Abs. 1 des Artikels 27 ist zu streichen und hat der Artikel 27 im Eingange zu lauten:

„Die Besitzer solcher im Zuchtgebiet vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sind verpflichtet“

Artikel 15.

Der Artikel 28 erhält folgenden Zusatz: „Ausgenommen sind die zur Blutauffrischung eingeführten Hengste fremden Bluts sowie die Nachzucht dieser Hengste bis erfolgter Körung.“

Artikel 16.

Im Artikel 30 Abs. 1 ist der zweite Satz:

„Die erste Einrichtung . . . bis . . . wahrgenommen“ zu streichen.

Artikel 17.

In Artikel 32 Ziffer 5 wird vor dem Worte „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingeschoben.

Artikel 18.

In Artikel 36 werden in § 1 die Worte der vorletzten Zeile „Hengst im Verhältnisse zu einer Stute drei Teile“ gestrichen und an deren Stelle folgende gesetzt:

„staatlich prämierten Hengst vier Teile, auf einen angehörten Hengst drei Teile, auf eine staatlich prämierte Stute, solange ihr Besitzer den mit der Prämienannahme nach Artikel 19 § 4 verbundenen Verpflichtungen unterworfen ist, zwei Teile, auf eine nicht prämierte Stute ein Teil.“

Artikel 19.

In Artikel 40 § 2 Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Lebensjahre“ die Worte „belegen zu lassen und“ eingeschoben und wird der Schluß des Satzes nach dem Worte „vorzuführen“ gestrichen.

Artikel 20.

In Artikel 41 werden:

- a) in § 1 Ziffer 5 die Worte „durch den ihm von der Nörnungskommission bezeichneten Hengst“ gestrichen und wird
- b) in § 2 die Ziffer „50“ durch die Ziffer „150“ ersetzt.

Artikel 21.

In Artikel 42 werden die angezogenen „§§ 2 und 3“ in „§§ 1 und 2“ abgeändert.

Artikel 22.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Pferdezuggesetzes vom 9. April 1897 unter Berücksichtigung derjenigen Änderungen, welche es durch die Beschlüsse

über das gegenwärtige Gesetz erfahren wird, durch die
Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. April 1907.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.

№ 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Neufassung
des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom
9. April 1897.

Oldenburg, den 4. April 1907.

Im Höchsten Auftrage wird das Pferdezuchtgesetz für
das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897 in der
durch das Gesetz vom heutigen Tage abgeänderten Fassung
auf Grund des Artikels 22 dieses Gesetzes nachstehend
bekannt gemacht.

Oldenburg, den 4. April 1907.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

G e s e z
für das
Herzogtum Oldenburg,
betreffend
die Förderung der Pferdezucht.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1—7)	524—527
II. Besondere Bestimmungen:	
A. Züchtung der Hengste und ihre Benutzung:	
1. Ordentliche Züchtung u. Nachzüchtung (Art. 8—10)	527—529
2. Revisionszüchtung (Art. 11)	529—531
3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deck- scheine (Art. 12—14)	531—532
4. Benutzung der Hengste (Art. 15—17)	532—533
B. Prämienverteilung (Art. 18—20)	533—535
C. Leistungsprüfungen (Art. 21)	535
D. Stutbücher (Art. 22—37)	536—542
E. Beihilfen zum Ankauf von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern (Art. 38—39)	542—543
F. Strafbestimmungen (Art. 40—42)	543—545
G. Schlußbestimmungen (Art. 43—45)	545

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Förderung der Pferdezucht dienen:

- A. Prüfungen (Körungen) der Hengste und Vorschriften über die Benutzung derselben,
- B. die Prämiiierung ausgezeichneter Hengste und Stuten sowie zur Zucht besonders geeigneter junger Tiere,
- C. Leistungsprüfungen,
- D. die Eintragung geeigneter Tiere in die Stutbücher,
- E. Beihilfen zum Ankauf von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 2.

Das Herzogtum Oldenburg wird in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingeteilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Körungskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 3.

Die dem Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellte Körungskommission hat die Körung der Hengste, sowie die Prämiiierung der Hengste und Stuten wahrzunehmen und an den im Artikel 1 ferner aufgeführten Maßnahmen nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen mitzuwirken.

Sie ist zugleich zur Einbringung von Anträgen wegen Förderung der Pferdezucht befugt und zur Erstattung der vom Staatsministerium, Departement des Innern, geforderten Gutachten verpflichtet.

Artikel 4.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus drei ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Zuchtgebiet hinzutretenden nicht ständigen Mitgliedern (Achtsmännern). Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen.

§ 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eins den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt. Ist eins der ständigen Mitglieder verhindert, teil zu nehmen, so kann der Vorsitzende einen Stellvertreter aus den Achtsmännern ernennen.

§ 3. Für jedes der beiden Zuchtgebiete sind von dem Ausschusse des Züchterverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je neun geeignete Pferdekenner zum Zwecke der Ernennung der Achts- und Ersatzmänner in Vorschlag zu bringen. Die Vorschlagenden dürfen nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt für jedes Zuchtgebiet aus den zu Achts- und Ersatzmännern Vorgeschlagenen drei Achtsmänner und für jeden Achtsmann einen Ersatzmann.

Bei der Ernennung der Achtsmänner und der Ersatzmänner ist nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Teile der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen.

§ 4. Der Dienst eines Achtsmannes und eines Ersatzmannes dauert sechs Jahre. Der Ersatzmann hat den Achtsmann, für den er ernannt ist, in Verhinderungsfällen zu vertreten. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Achtsmann an Stelle eines verhinderten ständigen Mitgliedes (§ 2) eintritt. Scheidet der Achtsmann vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit als Achtsmann ein. Ob in diesem Falle die Ernennung eines Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit nach Maß-

gabe des § 3 zu erfolgen hat, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 5. Das Amt eines Richtsmannes oder eines Ersatzmannes kann nur abgelehnt werden:

1. von demjenigen, welcher in den sechs vorhergehenden Jahren das Amt eines Richtsmannes bekleidet hat,
2. von demjenigen, welcher 65 Jahre alt ist,
3. wegen solcher Gründe, welche der Übernahme des Amtes entgegenstehen oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen dasselbe niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.*

§ 6. Die ständigen Mitglieder der Rörungskommission, sowie die mit der Untersuchung der Pferde beauftragten Tierärzte (Artikel 6, Artikel 11, § 4) werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Richtsmänner und Ersatzmänner vom Amte (Stadtmagistrate) ihres Wohnsitzes auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Artikel 5.

§ 1. Die Rörungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2. Über die Beschlüsse der Rörungskommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird ihr vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Protokollführer zugeordnet.

§ 3. Wo die Rörungskommission durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen

ermächtigt ist, Pferde behufs ihrer Besichtigung sich vorführen zu lassen, kann sie diese Vorführung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bei Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* anordnen.

§ 4. Im übrigen ist die Geschäftsführung der Rörungskommission durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassende Instruktion zu regeln.

Artikel 6.

Vor der Rörung sind die vorgeführten Hengste durch einen vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Rörungskommission vorzuschlagenden und vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Artikel 7.

Die Mitglieder der Rörungskommission und die Tierärzte (Artikel 6 und Artikel 11, § 4) erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Rörung der Hengste und ihre Benutzung.

1. Ordentliche Rörung und Nachrörung.

Artikel 8.

§ 1. Es dürfen nur solche Hengste zum Beschälen gebraucht werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Rörung) von der Rörungskommission als tüchtig befunden (angefört) sind.

§ 2. Eine Ausnahme von dem Rörungszwange (§ 1) findet in Betreff derjenigen Hengste statt, die ein Einzelner zum Beschälen lediglich seiner eigenen Stuten hält.

Ist ein nicht angeförter oder abgeförter Hengst im Besitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist, und darf ohne Genehmigung der Rörungskommission während der laufenden Deckperiode auf dem Gehöfte eines anderen Mitbesizers nicht aufgestellt werden.

§ 3. Zur Anführung gelangen nur solche Hengste, welche den vom Staatsministerium, Departement des Innern, bekannt zu gebenden Anforderungen entsprechen.

Zur Rörung können auch auswärtige Hengste vorgeführt werden, wenn deren Zulassung nach Ermessen der Rörungskommission der inländischen Pferdezucht dienlich ist.

§ 4. Die Rörungskommission ist berechtigt, sich die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen.

§ 5. Ist ein Hengst abgefört, so darf er später nicht wieder zur Rörung vorgeführt werden. Ausgenommen sind jedoch die drei Jahre alten abgeförten Hengste, welche bei einer späteren Rörung wieder vorgeführt werden können.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, auch in höherem Alter früher abgeförte Hengste wieder zugelassen werden, wenn ihre inländische Nachzucht nachweislich gut ist.

Artikel 9.

§ 1. Die ordentliche Rörung findet alljährlich in den drei ersten Monaten des Jahres an einem oder mehreren Orten nach Bestimmung der Rörungskommission statt.

§ 2. Die Rörungskommission ist berechtigt, die Entscheidung über die An- oder Abführung eines Hengstes aus-

zusetzen und die Vorführung des Hengstes bei der nächstfolgenden Körung anzuordnen.

Artikel 10.

§ 1. Die Nachkörung der Hengste findet alljährlich an den von der Körungskommission bestimmten Orten und Tagen in der Regel im Monat April statt. Zu derselben können vorgeführt werden:

1. die von der Körungskommission bei der ordentlichen Körung (Art. 9, § 2) zurückgesetzten Hengste,
2. diejenigen Hengste, welche wegen Krankheit bei der ordentlichen Körung nicht vorgeführt werden konnten, wenn diese Krankheit tierärztlich bescheinigt wird,
3. die seit der ordentlichen Körung in das Herzogtum eingeführten Hengste.

§ 2. Sowohl im Termin der ordentlichen Körung, wie in demjenigen der regelmäßigen Nachkörung kann die Körungskommission aus dringenden Gründen eine besondere Nachkörung anordnen, welche innerhalb dreier Monate nach dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

§ 3. Im übrigen kann die Körungskommission eine besondere Nachkörung auf den Antrag eines Hengsthalters nur dann anordnen, wenn letzterer deren Kosten übernimmt und zu ihrer Deckung einen von der Körungskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei ihr einzahlt.

2. Revisionskörung.

Artikel 11.

§ 1. Jeder Besitzer eines abgeförten Hengstes hat das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§ 2. Der Antrag auf Revisionskörung kann sofort nach Verlesung des Protokolls über die Körung und muß innerhalb 8 Tage nach der Abkörung bei dem Vorsitzenden

der Rörungskommission eingebracht und es müssen 50 *M.* zu den Kosten hinterlegt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Revisionsförderung verloren geht.

§ 3. Die Revisionsförderung erfolgt möglichst im Anschlusse an die regelmäßige Nachförderung (Art. 10, § 1) durch die auf Berufung des Vorsitzenden zusammentretende Revisionskommission.

Dieselbe wird gebildet aus den ständigen Mitgliedern der Rörungskommission und den drei Richtmännern, sowie den drei Ersatzmännern desjenigen Zuchtgebietes, dem der abgeförte Hengst angehört.

Die Revisionskommission ist nur beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen der Rörungskommission die Revisionsförderung vor der Prämienverteilung anberaumt werden, wenn der Besitzer des Hengstes unmittelbar nach Verlesung des Protokolls über die Rörung sie beantragt.

§ 4. Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch zwei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte, vom Vorsitzenden der Rörungskommission zu berufende Tierärzte, die zu dem bei der ersten Rörung zugezogenen Tierarzt hinzutreten, voranzugehen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Rörungskommission vorzuschlagenden und vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Die Untersuchung kann nach dem Ermessen der Rörungskommission unterbleiben, wenn der Hengst bei der ersten Untersuchung als völlig gesund befunden war.

§ 5. Wenn nach dem Erachten der Tierärzte der Gesundheitszustand des Hengstes zur Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen ist, so kann die Revisionskommission beschließen, den Hengst einer besonderen Revisionsnachförderung

zu unterziehen, welche innerhalb dreier Monate zu erfolgen hat.

§ 6. Zur Anführung eines zur Revisionsförderung vorgeführten Hengstes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Revisionskommission erforderlich.

§ 7. Gegen den Ausspruch der Revisionskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst bei der Revisionsförderung nicht vorgeführt oder abgeföhrt, so fließen die hinterlegten 50 *M.* in die Landeskasse; wird derselbe aber angeföhrt, so werden die eingezahlten 50 *M.* zurückgegeben.

3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deckscheine.

Artikel 12.

Die Rörungskommission erteilt dem Besitzer eines angeföhrtten Hengstes einen bis zur nächsten ordentlichen Rörung gültigen Zulassungsschein. Für jeden Zulassungsschein ist eine auf Vorschlag der Rörungskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu zahlen, deren Ertrag zur Förderung der Pferdezzucht verwendet werden soll.

Artikel 13.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt auf Grund eines von der Rörungskommission nach Anhörung des betreffenden Züchterverbandes zu erstattenden Gutachtens den für jedes Zuchtgebiet einheitlich festzusetzenden niedrigsten Satz des Deckgeldes.

Artikel 14.

§ 1. Der Besitzer eines angeföhrtten Hengstes ist verpflichtet, ein Deckregister und ein Verzeichnis für die Zwecke

der Stutbuchführung und der Statistik nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu führen.

§ 2. Derselbe ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der bedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Rörungskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

4. Benutzung der Hengste.

Artikel 15.

Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8, § 2, nur von solchen Hengsten gedeckt werden, welche für das Zuchtgebiet angeführt sind. Einem in einem Zuchtgebiete angeführten Hengste können auf Antrag des Hengstbesizers auch Stuten aus dem anderen Bezirke zugeführt werden, wenn die drei ständigen Mitglieder der Rörungskommission ihn für geeignet erachten.

Die Rörungskommission ist befugt, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziele entsprechender Hengste fremdstaatlicher Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

Die Benutzung fremder Hengste kann von ihr ferner gestattet werden für Stuten fremden Blutes mit nachweislich drei Generationen und für solche, welche dem Oldenburger Typus nicht entsprechen.

Die Nachzucht derjenigen Stuten, die gemäß der Bestimmung in Abs. 3 fremden Hengsten zugeführt sind, ist von der Eintragung in die Stutbücher ausgeschlossen.

Artikel 16.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Tür des Stalles, in dem ein angeführter Hengst aufgestellt ist, eine

schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein müssen:

1. der Name des Hengstes,
2. das Geburtsjahr,
3. die Farbe und etwaige Abzeichen,
4. die Abkunft,
5. der Tag der letzten Anführung.

Artikel 17.

Noch nicht angeführte oder abgeführte dreijährige Hengste dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli, ältere Hengste in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli nicht in derselben Stallung und nicht auf demselben Hofe mit angeführten Hengsten aufgestellt werden.

B. Prämienverteilung.

Artikel 18.

Für ausgezeichnete Beschäler und Zuchtstuten sollen jährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, verteilt werden.

Artikel 19.

§ 1. Die durch Prämien ausgezeichneten Hengste und Stuten erhalten an der rechten Lende das Brandzeichen O mit der Krone.

§ 2. Prämienhengste müssen vier, durch Angeldsprämien ausgezeichnete Hengste zwei Deckperioden nach der Prämierung zur Zucht im Zuchtgebiete verwandt werden.

§ 3. Der Besitzer eines mit einer Prämie oder Angeldsprämie bedachten Hengstes, welcher der Vorschrift des § 2 nicht nachkommt, muß den Betrag der Prämie an die Landeskasse zurückzahlen und außerdem ein Keugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach

Empfang der Prämie 100%, während des zweiten Jahres 75%, während des dritten Jahres 50% und während des vierten Jahres 25% der Prämie beträgt.

Auf Antrag der Rörungskommission kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Verpflichtung, einen Prämienhengst vier Deckperioden lang zur Zucht zu verwenden, auf drei Deckperioden ermäßigen, auch die Zahlung des Keugeldes erlassen oder ermäßigen.

§ 4. Der Besitzer einer mit einer Prämie bedachten Stute muß bei Strafe der Rückzahlung der Prämie sowie der Zahlung eines Keugeldes in der Höhe des Prämienbetrages

1. während der nächsten drei Jahre die Prämienstute entweder durch einen Prämienhengst oder durch einen von der Rörungskommission bestimmten Hengst decken lassen.

Die Rörungskommission kann den Besitzer von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen auf rechtzeitig vor der Deckzeit zu stellenden Antrag entbinden,

2. die Prämienstute innerhalb der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Verwendungszeit alljährlich zu dem von der Rörungskommission zu bestimmenden Termine mit den in seinem Besitze befindlichen, während dieser Zeit geborenen Nachkommen vorführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzeigen.

Im Falle der Unterlassung der Vorführung wird der Besitzer von der Rückzahlung der Prämie nur dann befreit, wenn er der Rörungskommission zu reichende Gründe der Verhinderung glaubhaft nachweist.

Artikel 20.

§ 1. Für besonders zur Zucht geeignete Hengst- und Stutfüllen können alljährlich Prämien nach näherer Vor-

schrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, verteilt werden.

§ 2. Der Besitzer eines mit einer Prämie bedachten Füllens ist bei Strafe der Rückzahlung des Prämienbetrages, sowie der Zahlung eines Reugeldes in der Höhe des Prämienbetrages verpflichtet,

1. das Hengstfüllen

- a) während des auf die Prämiiierung folgenden Jahres nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern,
- b) zu der auf die Prämiiierung folgenden Schau der Prämiiierungskommission wieder vorzuführen und die etwa weiter zuerkannte Prämie wieder anzunehmen,
- c) wenn es im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren prämiert ist, zur nächsten Hengstföderung vorzuführen und, wenn es angekört wird, im nächsten Jahre im Zuchtgebiete decken zu lassen;

2. das Stutfüllen

- a) bis zur Erreichung des zur Zucht fähigen Alters aus dem Zuchtgebiete nicht zu veräußern,
- b) während dieser Zeit alljährlich zu den dazu bestimmten Terminen vorzuführen,
- c) mit Eintritt der Zuchtreife belegen zu lassen.

Die Körungskommission kann den Besitzer aus besonderen Gründen von den vorstehend festgesetzten Verpflichtungen entbinden.

C. Leistungsprüfungen.

Artikel 21.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann Beihilfen für Prüfungen zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Oldenburgischen Pferde als Kutschpferde, insbesondere zur Förderung hervorragender Leistungen im Geschirr, gewähren und Prämien zu diesem Zwecke aussetzen.

D. Stutbücher.

Artikel 22.

Für jedes der beiden Zuchtgebiete soll ein Stutbuch geführt werden.

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet ist bestimmt zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem eleganten, schweren Schlage des Oldenburgischen Kutschpferdes angehören; das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem Schlage des mittelschweren, eleganten Wagenpferdes angehören.

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung:

„Oldenburger Stutbuch“

(elegantes schweres Kutschpferd).

Das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung:

„Süddoldenburger Stutbuch“

(mittelschweres elegantes Wagenpferd).

Artikel 23.

In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angeführten Hengste,
2. alle im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden, darunter jedoch die Nachzucht eingetragener Stuten, welche aus der Paarung mit fremdblütigen Hengsten zwecks Blutauffrischung gefallen ist, erst nach vorhergegangener Rörung,
3. auf Antrag des Besitzers diejenigen sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Rörung dem Zuchtziele dieses Gebiets (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken, mit Ausnahme der Nachzucht derjenigen Stuten, welche gemäß der Bestimmung in Artikel 15 Abs. 3 fremden Hengsten zugeführt sind.

Artikel 24.

Das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister und das von dem Landwirte Eduard Lübben herausgegebene und von der Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ fortgesetzte „Oldenburger Gestütbuch“ (Band I und II) gelten als Teile des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet.

Ihr Verhältnis zu demselben wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, des Näheren bestimmt; das gleiche gilt von der Verwendung des für das Stammregister und das „Oldenburger Gestütbuch“ angesammelten noch ungedruckten Materials.

Artikel 25.

In das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für das Zuchtgebiet zur Ankörung gelangenden Hengste,
2. a) alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 b) alle als Füllen prämierten oder mit staatlicher Beihilfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 c) auf Antrag des Besitzers sonstige dreijährige und ältere Stuten,

wenn dieselben nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Körung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

Artikel 26.

Die Besitzer solcher im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sind verpflichtet, diese Stuten der Körungskommission zur Körung für die Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen, sobald sie dreijährig geworden sind.

Artikel 27.

Sämtliche in eines der beiden Stutbücher auf besonderem Folium eingetragenen Pferde und die im Stutbuche für das nördliche Zuchtgebiet als Nachzucht vermerkten Füllen erhalten die Brandzeichen des Stutbuches. Ausgenommen sind die zur Blutauffrischung eingeführten Hengste fremden Bluts sowie die Nachzucht dieser Hengste bis erfolgter Körung.

Artikel 28.

Für die Eintragungen in die Stutbücher, für Auszüge aus denselben, sowie für das Brennen der eingetragenen Pferde und der vermerkten Nachzucht ist eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu entrichten. Die im Zuchtgebiete erhobenen Gebühren fließen in die Kasse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 29.

Die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet liegt den Organen des Züchterverbandes dieses Gebietes unter Aufsicht der Körungskommission ob.

Die Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Rörungs-kommission mit Unterstützung der Organe des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 30.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 31.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn

1. das Eigentum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder
3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
4. zur Zucht untauglich wird,
5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird, jedoch nur auf den an den Vorstand des Züchterverbandes zu richtenden schriftlichen Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.

Artikel 32.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte sind die Zuchtgebiete vom Staatsministerium, Departement des Innern, in Bezirke einzuteilen.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.



Dieselbe hat aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen.

Im nördlichen Zuchtgebiete wird der Obmann zugleich als Ausschußmann gewählt. Die Vertrauensmänner haben denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.

Im südlichen Zuchtgebiete werden der Obmann und ein Vertrauensmann zugleich als Ausschußmänner gewählt. Der andere Vertrauensmann hat den Obmann, und der Stellvertreter der Vertrauensmänner den als Ausschußmann gewählten Vertrauensmann im Falle der Verhinderung im Ausschusse zu vertreten.

Artikel 33.

Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschuß, welcher aus den von der Bezirksversammlung dazu Gewählten (Artikel 32) besteht.

Die Verwaltung des Züchterverbandes wird wahrgenommen:

1. in Betreff der allgemeinen Geschäfte durch den Vorstand.

Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende als solcher und die Mitglieder, sowie ferner ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Züchterverbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern,

2. innerhalb der einzelnen Bezirke durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

Artikel 34.

In Betreff der Ablehnung der für den Züchterverband

vorstehend bestimmten Ämter und Funktionen findet der Artikel 4, § 5 dem Sinne entsprechende Anwendung.

Artikel 35.

§ 1. Die Kosten der Verwaltung des Züchterverbandes sind, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufzubringen. Dieselbe ist nach Maßgabe der in das Stutbuch auf besonderem Folium eingetragenen Pferde in der Weise zu verteilen, daß auf einen staatlich prämierten Hengst vier Teile, auf einen angehörten Hengst drei Teile, auf eine staatlich prämierte Stute, solange ihr Besitzer den mit der Prämienannahme nach Artikel 19 § 4 verbundenen Verpflichtungen unterworfen ist, zwei Teile, auf eine nicht prämierte Stute ein Teil fallen.

§ 2. Die Beitreibung rückständiger Umlagen und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

Artikel 36.

Zur Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein besonderer Stutbuchführer bestellt, welcher vom Ausschusse des Züchterverbandes in Vorschlag zu bringen ist. Derselbe ist dem Vorstande des Züchterverbandes unterstellt. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten. Derselbe ist eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Artikel 37.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und

Führung der Stutbücher, über die Aufnahme der Pferde in dieselben und über die Organisation der Züchterverbände werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Der Schluß des Stutbuches kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Züchterverbandes und der Rörungskommission angeordnet werden.

E. Beihülsen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 38.

§ 1. Dem Züchterverbände des südlichen Zuchtgebietes können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihülsen zum Ankaufe geeigneter Deckhengste gegeben und es kann zu diesem Zwecke aus den nicht ausgegebenen Hengstprämien ein besonderer Fonds gebildet werden.

§ 2. Ein unter Beihülfe des Staates vom Verbande angekaufter Deckhengst darf, solange er angeführt ist, nur mit Genehmigung der Rörungskommission aus dem Zuchtgebiete entfernt werden. Wird diese Vorschrift übertreten, so hat der Verband den erhaltenen staatlichen Zuschuß zurückzahlen.

Artikel 39.

§ 1. Den Züchterverbänden können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihülsen zum Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern gegeben werden.

§ 2. Jeder Erwerber eines unter staatlicher Beihülfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters ist verpflichtet:

1. das Tier in der Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern und rationell zu pflegen und zu halten, auch eine Veräußerung im Zuchtgebiete während dieser Zeit innerhalb vierzehn Tage dem Vorstande des Verbandes anzuzeigen,
2. daselbe in der bezeichneten Zeit alljährlich der Rörungskommission zu den hierfür angesetzten Terminen vorzuführen,
3. daselbe nach vollendetem dritten Lebensjahre belegen zu lassen und der Rörungskommission zur Rörung wegen der Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen.

Von den unter Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Verpflichtungen kann die Rörungskommission den Erwerber des Tieres entbinden, wenn es sich ungenügend entwickelt oder dem Zuchtziele nicht entspricht.

F. Strafbestimmungen.

Artikel 40.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* wird bestraft:

1. wer seinen nicht angehörten Hengst zum Beschälen fremder Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt,
2. wer seine Stute von einem nicht angehörten fremden Hengste oder ohne die Erlaubnis der Rörungskommission von einem dem Zuchtgebiete nicht angehörigen fremden Hengste (Artikel 15) belegen läßt,
3. wer den im Artikel 8, § 2, Absatz 2 wegen der Benutzung eines im Besitze mehrerer stehenden nicht angehörten Hengstes getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
4. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Rörung oder einer Stute zur Aufnahme in das Stutbuch

wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung macht oder darauf bezügliche Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt,

5. wer ein unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauftes Stutfüllen oder Stutenter gegen die im Artikel 39 getroffene Vorschrift aus dem Zuchtgebiete veräußert oder es unterläßt, ein solches im zuchtreifen Alter in seinem Besitze befindliches Tier belegen zu lassen.

In den Fällen Nr. 1 bis 3 gilt jede Belegung einer Stute als selbständiger Übertretungsfall.

Wenn ein Hengsthalter gleichzeitig einen angehörten und einen nicht angehörten Hengst hält und den nicht angehörten zum Beschälen fremder Stuten gebrauchen läßt, so kann vom Amte nach förmlicher Feststellung zweier Übertretungsfälle innerhalb Jahresfrist der Zulassungsschein für den angehörten Hengst zurückgezogen werden, ohne Unterschied, ob dieser dem Hengsthalter gehört oder nicht.

Die Beschwerde hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* wird bestraft:

1. ein Hengsthalter, welcher ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 13 vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt ist, annimmt oder das nach Artikel 14, § 1 zu führende Deckregister oder Verzeichnis nicht gehörig führt oder den in den Artikeln 16 und 17 wegen der Aufstellung der Hengste getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer die Veräußerung eines unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters anzuzeigen gegen die Vorschrift des Artikels 39 unterläßt.

§ 3. Wer wissentlich unrichtige Tatsachen in das Deckregister oder statistische Verzeichnis (Artikel 14) einträgt

oder eintragen läßt, oder einen unrichtige Tatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer auszuhändigt oder auszuhändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 41.

Die im Artikel 40 (§§ 1 und 2) angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Artikel 42.

Die erkannten Geldstrafen sind vom Staatsministerium, Departement des Innern, zur Förderung der Pferdezucht in dem Zuchtgebiete, aus dem sie herrühren, zu verwenden.

G. Schlußbestimmungen.

Artikel 43.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden, vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 44.

Sämtliche bisherige Bestimmungen wegen der Förderung der Pferdezucht sind aufgehoben.

Artikel 45.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

N^o. 29.**Bekanntmachung des Staatsministeriums**

vom 4. April 1907

über die

Ausführung des Gesetzes

vom

9. April 18974. April 1907,

betreffend

die Förderung der Pferdezucht.**Inhalts-Verzeichnis.**

	Seite
§ 1. Geschäftsführung der Körungskommission	547
§ 2. Körung der Hengste, Zulassungsscheine, Deckgeld, Deckregister und -Verzeichnis	548—550
§ 3. Prämienverteilung	550—557
§ 4. Leistungsprüfungen	557—559
§ 5. Stutbücher:	
A. Allgemeine Bestimmungen	559—560
B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet	560—566
C. Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet	566—572
§ 6. Beihilfen zum Ankaufe von Stutfüllen und Stut- entern	572—574

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, in der Fassung vom 4. April 1907, werden auf Grund des Artikels 43 dieses Gesetzes und des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 über die Ausführung des Gesetzes und der zu dieser erlassenen weiteren Bekanntmachungen, mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 1.

Geschäftsführung der Rörungskommission.

1. Die Geschäftsführung der Rörungskommission ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassene Instruktion geordnet.

2. Die Protokolle über die Rörung der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsrörung und über die Prämienverteilung sind sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich zu verlesen.

3. Die Mitglieder der Rörungskommission erhalten bei ihren Geschäften

- a) an Tagegeld 13 *M.* 50 *ſ.*,
- b) bei Reisen zu Fuß und mit eigenem Gespann 20 *ſ.* und bei Radtouren 10 *ſ.* für jedes Kilometer, in allen übrigen Fällen aber den Ersatz der baren Auslagen.

§ 2.

**Körung der Hengste, Zulassungsscheine, Deckgeld,
Deckregister und Verzeichnis.**

4. Zur Ankörung gelangen nur solche Hengste, welche
- a) entweder volle drei Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens bis zum folgenden ersten Juli erreichen,
 - b) frei von Erbfehlern sind, und
 - c) dem Zuchtziele des Zuchtgebietes, für welches sie anzukören sind, entsprechen.

Außerdem muß für die im Herzogtum geborenen Hengste der Nachweis geführt werden, daß sie von Eltern abstammen, welche in eines der beiden Stutbücher eingetragen oder dort vorgemerkt sind; im letzteren Falle bedarf es indessen der Zustimmung des Staatsministeriums. Jedoch genügt die Abstammung von einer eingetragenen Mutter, wenn diese mit einem von der Körungskommission bezeichneten, nicht im Herzogtum geborenen Hengste gepaart war.

Nicht im Herzogtum geborene Hengste können nur dann zur Ankörung gelangen, wenn der Nachweis ihrer Abstammung sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits geliefert wird, und wenn sie geeignet erscheinen, zur Verbesserung des Pferdeschlages des Zuchtgebietes, für welches sie anzukören sind, zu dienen. Die Ankörung darf nur dann stattfinden, wenn die Körungskommission der Überzeugung ist, daß die Zufuhr fremden Bluts zur gedeihlichen Entwicklung der Pferdezeit im Zuchtgebiete erforderlich ist. In der Regel hat sich die Körungskommission vor der Ankörung eines fremdblütigen Hengstes an Ort und Stelle über die Familie, aus welcher der Hengst stammt, zu unterrichten.

5. Bei der Wiederankörung eines Hengstes ist ein ganz besonderes Gewicht auf seine Fruchtbarkeit und auf die Eigenschaften seiner Nachzucht zu legen.

Soll die Nachzucht besichtigt werden (Art. 8 § 4), so ist durch angemessene Wahl der Vorführungsplätze den Besitzern der Tiere die Vorführung möglichst zu erleichtern. Der Stutbuchführer hat an der Hand des Stutbuchs der Rörungskommission ein Verzeichnis einzureichen, in wessen Besitz sich die betreffende Nachzucht befindet. Eine Besichtigung der Nachzucht fremdblütiger Hengste, die zur Blutauffrischung eingeführt sind, muß während der ersten 2 Jahre nach der ersten im Zuchtgebiete erfolgten Ankörung erfolgen.

6. Die Hengste, welche zur Rörung vorgeführt werden sollen, müssen bis zu dem von der Rörungskommission öffentlich bekannt gemachten Zeitpunkte auf dem vorgeschriebenen Formular bei dieser angemeldet werden. Gelangt ein Hengst erst bei der Rörung zur Anmeldung, so kann derselbe zurückgewiesen werden; wird jedoch seine Zulassung vom Vorsitzenden der Rörungskommission zugestanden, so hat der Besitzer eine Gebühr von 10 *M.* zu zahlen, welche zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden ist.

7. Die Gebühr für den Zulassungsschein (Artikel 12) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 30 *M.*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M.* festgesetzt. Ist ein Hengst für beide Zuchtgebiete angekört oder zugelassen, so beträgt die Gebühr 30 *M.* Dieselbe ist bei der Amtsrezepitur des Wohnortes des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten. Die Rörungskommission hat dem Amte den Zulassungsschein zur Abgabe an den Amtseinnehmer mitzuteilen.

Die Gebühr für Zulassungsscheine, welche für angekört auswärtige Hengste ausgestellt werden, ist sofort im Rörungstermine zu entrichten.

8. Der niedrigste Satz des Deckgeldes (Artikel 13) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 20 *M.*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M.* festgesetzt. Dieser Satz richtet sich für Hengste, die für beide Zuchtgebiete angekört sind, nach dem Standorte der Stuten.

Das Deckgeld darf bis auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden, wenn die gedeckte Stute nicht tragend geworden ist.

9. Die Hengsthalter haben Auszüge aus dem Deckregister (Artikel 14, § 1) auf dem von der Rörungs-kommission zu beziehenden Formulare spätestens bis zum 1. September an die Rörungskommission einzuliefern. Die aus dem nördlichen Zuchtgebiete stammenden Auszüge werden von dieser nach Kenntnissnahme an den Stutbuchführer dieses Verbandes weitergegeben. Die Verzeichnisse für die Zwecke der Statistik sind von den Hengsthaltern in der ersten Woche des Monats Januar an das Amt ihres Wohnortes einzuliefern.

Die Besitzer der für das nördliche Zuchtgebiet angeführten Hengste sind außerdem verpflichtet, dem Stutbuchführer dieses Gebiets während der Deckperiode und zwar am 1. Juni ein Verzeichnis der von ihren Hengsten belegten, nicht auf eigenem Folium des Stutbuchs eingetragenen Stuten einzureichen.

Die Formulare zu diesen Verzeichnissen werden den Hengsthaltern vom Stutbuchführer zugestellt.

10. Die Hengsthalter haben auf den gemäß Art. 16 des Gesetzes an der Tür des Stalles anzubringenden Tafeln die Abstammung des Hengstes sowohl väterlicher, wie mütterlicherseits — wenn möglich bis zur dritten Generation — anzugeben.

§ 3.

Prämienverteilung.

11. An Prämien werden bis weiter jährlich aus der Landeskasse ausgesetzt:

I. Im nördlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine erste Prämie von 1800 M.

„ zweite „ „ 1500 „

„ dritte „ „ 1200 „

ferner an Angeldsprämien:

ein erstes Angeld von . . . 750 *M.*
zwei zweite Angelder von je 600 "

b) für Zuchtstuten:

drei- und vierjährige:

vier erste Prämien von je 500 *M.*
fünf zweite " " " 400 "
vierzehn dritte " " " 300 "

fünf- bis achtjährige:

sechs Prämien von je 300 *M.*

c) Ferner werden dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes zur Prämiiierung von Hengst- und Stutfüllen unter der Voraussetzung, daß von ihm für diesen Zweck die gleichen Beträge bewilligt werden, folgende Beiträge gewährt:

für Hengstfüllen und zwar

für Saugfüllen:

acht Prämienbeiträge von je 100 *M.*,

für Enter:

sechs Prämienbeiträge von je 200 *M.*,

für zweijährige Füllen:

vier Prämienbeiträge von je 375—750 *M.*,

für Stutfüllen und zwar

für Enter:

zehn Prämienbeiträge von je 75 *M.*

Die Körungs- oder Prämiiierungs-Kommission ist berechtigt, etwa nicht zur Ausgabe gelangte Prämienbeiträge für Hengst- und Stutfüllen von einer Füllensklasse in die andere zu übertragen.

Im ganzen sollen — unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 18 Abs. 2 — die nach c zu gewährenden Prämienbeiträge die entsprechende Voranschlagssumme nicht übersteigen.

II. Im südlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine erste Prämie von 1000 *M.* und eine zweite Prämie von 600 *M.*, oder, wenn eine dieser beiden Prämien nicht zur Verwendung kommen kann, eine Angeldsprämie von 500 *M.*,

b) für Stuten

im Alter von drei bis acht Jahren:

zwei erste Prämien von . 400 *M.*

drei zweite Prämien von je 300 "

fünf dritte " " " 200 "

c) für Stutfüllen,

und zwar für Saugfüllen und Enter, die im Zuchtgebiete geboren sind:

Prämien von 50—150 *M.* zum Gesamtbetrage von 900 *M.*

12. Sämtliche Prämien dürfen nur für besonders geeignete Zuchtpferde, welche frei von Erbfehlern sein müssen, vergeben werden.

13. Nur solche Hengste können zur Bewerbung um Prämien oder Angeldsprämien zugelassen werden, welche nach den unter Ziffer 4 getroffenen Bestimmungen angeführt sind.

Die um Prämien konkurrierenden Hengste müssen mindestens vier Jahre, die um Angeldsprämien konkurrierenden mindestens drei Jahre alt sein.

Die erste Prämie von 1800 *M.* soll für einen Hengst in der Regel nur dann vergeben werden, wenn sich derselbe in seiner Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat.

14. Nur solche Stuten können zur Bewerbung um Prämien zugelassen werden, welche mindestens drei Jahre alt und in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind. Außerdem müssen sie nachweislich belegt sein.

Bei der Verteilung von Prämien für Stuten sind, soweit tunlich, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen,

und es sind die Prämien möglichst im Verhältnisse zu der Zahl der an den einzelnen Körungsplätzen zur Prämierung ausgesetzten Tiere zu vergeben.

15. Hengste und Stuten, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb deren sie zur Zucht im Lande verwendet werden müssen (Art. 19, § 2 und § 4, Ziffer 1), also nach Ablauf von vier bzw. drei Jahren, wieder um die Prämie konkurrieren; die Vergabung einer Prämie ist jedoch in diesem Falle nur dann zulässig, wenn in Anbetracht des Alters des Pferdes mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß dieses noch vier bzw. drei Jahre zur Zucht verwendet werden kann.

Hengste, welche eine Angeldsprämie erhalten haben, können erst nach zwei Deckperioden wieder um ein Prämie konkurrieren.

Bei den älteren Zuchttieren ist besonderes Gewicht auf die Güte der Nachzucht zu legen.

16. Prämien für Hengstfüllen werden bis auf weiteres nur im nördlichen Zuchtgebiete verteilt.

Dieselben können nur für solche Füllen vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in das Stutbuch für dieses Zuchtgebiet eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Hengsten nach Maßgabe des Zuchtzieles zu entwickeln.

17. Nur für solche Stutfüllen können Prämien vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Mutterstuten zu entwickeln; jedoch kann, so lange die Körungskommission es für angemessen erachtet, von der auf die Abstammung bezüglichen Bedingung für das südliche Zuchtgebiet abgesehen werden.

Diese Prämien werden bis auf weiteres im nördlichen Zuchtgebiete nur für Enten, im südlichen Zuchtgebiete für Saugfüllen und Enten vergeben.

18. Wenn im nördlichen Zuchtgebiete höhere Prämien nicht zur Verwendung gelangen können, so ist die Rörungskommission ermächtigt, aus den Beträgen derselben zweite oder dritte Prämien dann zu vergeben, wenn besonders geeignete Zuchtpferde in größerer Anzahl zur Prämienkonkurrenz ausgesetzt sind; auch ist dieselbe berechtigt, bei den Prämien für Stuten (Z. 11, I b) Verschiebungen zwischen den einzelnen Altersklassen eintreten zu lassen, sowie ferner, falls die Hengstprämien nicht oder nur zum Teil verausgabt werden können, die nicht verausgabten Beträge zunächst zur Vermehrung der Zahl der Angeldsprämien oder deren Erhöhung bis zu 1000 *M.* und, falls geeignete Tiere für solche nicht vorhanden sind, zur Vermehrung der Zahl der Stutenprämien zu verwenden.

Nicht ausgegebene Prämienbeträge können, wenn seitens des Züchterverbandes die Gegenleistung in gleichen Beträgen sicher gestellt wird, zur Vermehrung der Prämienbeiträge für Füllen und Enter und ohne solche Gegenleistung, jedoch dann nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, auch in anderer Weise zum Zwecke der Festhaltung oder Gewinnung junger Zuchtpferde im Zuchtgebiete verwendet werden.

19. Wenn der für das südliche Zuchtgebiet zu Hengstprämien ausgesetzte Betrag nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangt, so ist die Rörungskommission ermächtigt, in einem der folgenden Jahre noch eine zweite Prämie oder eine Angeldsprämie aus den ersparten Mitteln zu gewähren, oder die ersparten Beträge zur Bildung eines Hengstankaufsfonds so lange zurückzubehalten, bis sie die Summe von mindestens 1000 *M.* erreichen. Aus diesem Fonds kann ein Betrag bis zu 1800 *M.* dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes als Beihilfe für den Ankauf eines besonders geeigneten Deckhengstes überwiesen werden, wenn der Verband solches beim Staatsministerium, Departement des Innern, beantragt und sich zugleich verpflichtet, für

den genannten Zweck einen gleichen Betrag seinerseits aufzuwenden. Das Staatsministerium behält sich vor, Ausnahmen hiervon zuzulassen. Der Ankauf eines solchen Hengstes bedarf der Genehmigung der Rörungskommission.

Wenn die Ersparnisse an Hengstprämien 1000 *M.* überschritten haben, so ist es gestattet, die weiteren Ersparnisse zur Verstärkung der Zahl der für das südliche Zuchtgebiet ausgelegten Stuten- und Füllen-Prämien zu verwenden.

Wenn die Prämien für Stuten oder für Füllen im südlichen Zuchtgebiete nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangen, so haben die Ersparnisse zunächst zur Verstärkung derjenigen Mittel zu dienen, welche dem Züchterverbande dieses Gebietes für den Ankauf von guten Stutentern und Stutfüllen zur Verfügung gestellt werden.

20. Die Aussetzung der um die Prämien konkurrierenden Hengste erfolgt gelegentlich der Rörungen, diejenige der Stuten in besonderen von der Rörungskommission anzuberaumenden Terminen; die Prämiiierung der Hengste erfolgt nach Bestimmung der Rörungskommission im Anschlusse an die ordentliche Rörung oder an die regelmäßige Nachförung, diejenige der Stuten im Monat Juli oder August an einem von der Rörungskommission zu bestimmenden Tage und Orte.

21. Die Bereitstellung der vom Staate für Hengst- und Stutfüllen des nördlichen Zuchtgebietes zu leistenden Prämienbeiträge ist von der Rörungskommission spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres auf den vorgängigen Antrag des Vorstandes des Züchterverbandes dieses Gebietes und nach Vorlage des die Leistung gleicher Beträge seitens des Verbandes für diesen Zweck sichernden Ausschußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen. Ob, wenn der Verband nur zur Leistung geringerer Beträge bereit ist, entsprechende Teilzahlungen des Staatszuschusses zu leisten sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern. Wenn vom

Verbande ein Staatszuschuß überhaupt nicht beantragt wird, so wird das Staatsministerium, Departement des Innern, auf den Antrag der Rörungskommission erwägen, ob aus den ersparten Mitteln in dem laufenden Jahre der Rörungskommission eine weitere erste Angeldsprämie von 750 *M.* für junge Beschäler zur Verfügung zu stellen, oder ob, wenn diese weitere Angeldsprämie nicht zur Verteilung gelangt, die in Ziffer 11, Ia festgesetzte erste Angeldsprämie um 250 *M.* zu erhöhen sei.

Die Prämierungen werden von den ständigen Mitgliedern und den Achtsmännern (bei deren Verhinderung ihren Ersatzmännern) der Rörungskommission vorgenommen. Der Vorsitzende der Rörungskommission führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Prämierungskommission wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Tierarzt zugeordnet.

Die Bewerbung um die Prämien erfolgt auf besonderen Füllen-Schauen, welche im Anschlusse an die Besichtigungen der Prämienstuten und der für die Konkurrenz um die Staatsprämien auszufehenden Zuchtstuten anzuberaumen, oder, sofern die Rörungskommission es für zweckmäßig erachtet, mit den bestehenden Tierschauen zu verbinden sind. Auf den Schauen sind die vorgeführten Tiere, wenn solches von der Prämierungskommission für erforderlich erachtet wird, durch den beigeordneten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Diejenigen Tiere, welche bei den Stuten- und Füllen-schauen im nördlichen Zuchtgebiete zur Konkurrenz um Prämien vorgeführt werden sollen, sind auf dem dazu bestimmten Formulare bis zu dem von der Rörungskommission festgesetzten Termine anzumelden. Gelangt ein Tier später oder erst im Vorführungstermine zur Anmeldung, so kann dasselbe zurückgewiesen werden. Wird jedoch die Zulassung vom Vorsitzenden der Rörungskommission zugestanden, so

hat der Besitzer eine Gebühr von 5 *M.* zu zahlen, welche zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden ist. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Rörungs-kommission auch auf das südliche Zuchtgebiet Anwendung finden.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt nach Beendigung sämtlicher Schauen durch die Prämienkommission nach Maßgabe einer von dem Verbandsausschusse zu beschließenden und von der Rörungskommission zu genehmigenden Schau-Ordnung.

Nach Beendigung der Prämierungen hat der Verbandsvorstand der Rörungskommission und diese dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Abrechnung über die Verwendung der für Prämien ausgesetzten Mittel vorzulegen. Der nicht verwendete Teil des staatlichen Zuschusses ist nach erfolgter Abrechnung an die Landeskasse zurückzuzahlen.

Die durch die Schauen und die Mitwirkung des Züchterverbandes bei den Prämierungen entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen. Die durch die Mitwirkung des Tierarztes entstehenden Kosten sind auf die Geschäftskosten der Rörungskommission zu übernehmen.

22. Die Verteilung der Prämien für Stutfüllen im südlichen Zuchtgebiete wird von der Rörungskommission bei Gelegenheit der Vorführung der Prämienstuten und der für die Aufnahme in das Stutbuch angemeldeten sowie der um die Prämien konkurrierenden Stuten vorgenommen.

§ 4

Leistungsprüfungen.

23. Zu Prämien bei Leistungsprüfungen wird dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes ein jährlicher Staatszuschuß bis zu 1000 *M.* bis auf weiteres zur Ver-

fügung gestellt, wenn derselbe für solche Prüfungen einen mindestens gleich hohen Betrag aufzuwenden bereit ist.

Wenn dieser Staatszuschuß zu dem vorstehend gedachten Zwecke nicht oder nicht ganz zur Verwendung gelangt, so kann der ersparte Betrag mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Förderung guter Stalleinrichtungen und Laufplätze und zur Prämiiierung solcher Anlagen verwendet werden.

24. Die Bereitstellung des Staatszuschusses ist von der Rörungskommission spätestens bis zum ersten Mai jeden Jahres auf den vorgängigen Antrag des Verbandsvorstandes und nach Vorlage des die Gegenleistung sichernden Ausschußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen.

25. Die Prämiiierungskommission besteht aus den ständigen Mitgliedern und den Achtmännern der Rörungskommission. Die Bildung sonst erforderlicher Kommissionen bleibt dem Züchterverbande überlassen.

26. Zu den Leistungsprüfungen dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet eingetragen sind oder nachweislich von Müttern, die in dieses Stutbuch eingetragen sind, abstammen.

27. Die Leistungsprüfungen sind möglichst in Oldenburg abzuhalten. Ihre Einrichtung ist vom Züchterverbande zu übernehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung zu den Prüfungen, die Art und die Ausdehnung der Leistungen und die Prämiiierungen unterliegen der Genehmigung der Rörungskommission.

28. Für die nicht zur Verteilung gelangten Prämienbeträge gilt die Vorschrift unter Ziffer 21, Absatz 7.

29. Die durch die Mitwirkung der Rörungskommissions-Mitglieder entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Alle übrigen Kosten der Leistungsprüfungen sind vom Züchterverbande zu tragen.

30. Dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes wird zu Prämien bei Leistungsprüfungen ein jährlicher Staatszuschuß bis zu 500 *M.* bis auf weiteres zur Verfügung gestellt, wenn derselbe für solche Prüfungen einen mindestens gleich hohen Betrag aufzuwenden bereit ist.

Für diesen Zuschuß finden die Bestimmungen der Ziffer 23 Absatz 2, Ziffern 24 und 28 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Stutbücher.

A. Allgemeine Bestimmungen.

31. Die Stutbücher haben zu bestehen aus einem Verzeichnisse der Stuten, der Hengste und einem Ausfuhrregister.

Die aufzunehmenden Stuten sind unter eigener Nummer und unter Beilegung von Namen, die Hengste gleichfalls unter eigener Nummer und mit den ihnen bei der Körung gegebenen Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staatsprämien, sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken; bei den Hengsten auch die Zeit ihrer Benutzung.

In das Ausfuhrregister sind auf Antrag unter eigener Nummer und Namen einzutragen die noch nicht zur Zucht benutzten, nach auswärts verkauften Pferde. Diese Nummern ohne Namen u. s. w. haben auch in der Reihenfolge der Nummern der im Lande zur Zucht benutzten Stuten und Hengste zu erscheinen mit dem Vermerk: Siehe Ausfuhrregister.

Die Nachzucht der Stuten ist auf deren Folium vorzumerken.



Die Rörungskommission ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Nachzucht auf dem Folium der Mutter mit Namen versehen werden kann.

32. Die Stutbücher haben vermittelst nachzutragender Vermerke, ausgenommen Wallache, welche abgemeldet sind, über den Verbleib der eingetragenen und vorgemerkten Tiere fortlaufende Auskunft zu geben.

33. Die Stutbücher werden nach Bedürfnis gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

34. Die eingetragenen und im Stutbuche des nördlichen Zuchtgebietes vorgemerkten Tiere mit Ausnahme der zur Blutauffrischung eingeführten Hengste fremden Blutes werden unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen. Dasselbe ist für das nördliche Zuchtgebiet ein O mit Krone, für das südliche Zuchtgebiet ein mit einem S durchzogenes O — **Ⓞ** — mit Krone; es ist an der linken Lende anzubringen.

35. Die bei der Rörung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten sind von solcher Aufnahme endgültig ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist die nachträgliche Aufnahme mit Zustimmung der Rörungskommission zulässig, wenn eine zurückgewiesene Stute sich durch ihre Nachzucht besonders bewährt hat.

Gegen die Entscheidung über die Aufnahme findet eine Berufung nicht statt.

B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

36. Das Stutbuch wird unter der Verantwortung des Vorstandes des Züchterverbandes und unter der Oberaufsicht der Rörungskommission von dem Stutbuchführer nach Maßgabe der ihm erteilten Instruktion geführt.

37. Der Ort, wo das Stutbuch zu führen ist, wird vom Ausschusse des Züchterverbandes unter Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

38. Die Besitzer der Stuten, welche nach Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes in das Stutbuch einzutragen sind, haben innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Zuführung der Stuten zum Hengste dem Obmann auf dem vorgeschriebenen Formulare von der Verwendung der Tiere zur Zucht Mittheilung zu machen.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn außer Zucht gemeldete Tiere wieder zur Zucht verwandt werden. In diesem Falle ist der Aufnahmeschein (Ziffer 46 Abs. 2) mit einzureichen.

39. Die Besitzer derjenigen Stuten, deren Eintragung in das Stutbuch nach Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes beantragt wird, haben diesen Antrag an den Obmann des Bezirks auf dem dazu eingerichteten Formulare, auf welchem das Alter, die Abstammung und die Haarfarbe des Pferdes genau verzeichnet werden müssen, zu richten.

40. Zur Körnung dieser Stuten werden alljährlich in jedem Bezirke Termine angesetzt, welche vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Körnungskommission zu bestimmen sind.

Die Körnung ist von dem Obmann und den beiden Vertrauensmännern des Bezirks vorzunehmen. Zur Aufnahme ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Tierarzt veranlaßt werden.

Die Körnungskommission ist berechtigt, zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder an dem Aufnahme-Verfahren Theil nehmen zu lassen. Wenn in solchem Falle beide Mitglieder sich gegen die Aufnahme aussprechen, so hat dieselbe zu unterbleiben.

Die durch die Beteiligung der Körnungskommission erwachsenden Kosten sind auf die Geschäftskosten dieser Behörde zu übernehmen.

41. Es können in diesen Rörungsterminen nur nachweislich belegte Stuten in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

- a) von angehörten Hengsten abstammen und deren Abstammung mütterlicherseits nachgewiesen ist, oder wenn ersteres nicht der Fall, nach ihrer Abstammung, die bezüglich der Eltern und Großeltern erbracht werden muß, geeignet sind, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen;
- b) aus eigener Zucht (Art. 8 § 2) stammen und deren Blutnachweis festgestellt ist.

Die Stuten müssen dem Typus des eleganten schweren Wagenpferdes entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sein, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Übertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist.

42. Die zur Aufnahme für geeignet erachteten Pferde werden sofort mit dem Brandzeichen versehen.

Der Obmann hat auf dem eingereichten Antrage das Ergebnis der Rörung zu vermerken. Der Vermerk ist von ihm, den Vertrauensmännern und, wenn Mitglieder der Rörungskommission mitwirken, auch von diesen zu unterschreiben. Sodann sind die eingereichten Anträge mit den Vermerken nebst den Abstammungsnachweisen dem Stutbuchführer zu übersenden.

Dieser hat nunmehr die Pferde in das Stutbuch unter eigener Nummer und mit eigenen ihnen zu verleihenden Namen einzutragen, über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angebende, von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihm zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmanne zu übersenden.

Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse unverzüglich zu vermerken und die

Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgebühr auszuhändigen.

43. Auszüge aus dem Stutbuche (Zertifikate) sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und vom Stutbuchführer zu unterzeichnen und von letzterem gegen Einziehung der Gebühren auszuhändigen.

44. Es sind an Gebühren zu entrichten:
für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem

Folium 6,— *M.*

für die Eintragung einer Stute auf eigenem

Folium 3,— "

für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Folium

der Mutter 1,— "

für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat)

a) bis einschließlich 3 Generationen 2,— "

b) über 3 Generationen 3,— "

für das Brennen eines einzutragenden Pferdes . 0,50 "

für das Brennen eines vorgemerkten Füllens . . 0,25 "

Sämtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse.

45. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurteilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt beim Obmanne des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an den Stutbuchführer einzusenden. Dieser hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmanne das Verzeichnis, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich hat er die von ihm unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Vormerkungen dem Obmanne mitzuteilen.

Der Obmann hat hierauf an besonders dazu anzusehenden Terminen das Brennen der vorgemerkten Tiere vorzunehmen und zugleich den Besitzern der letzteren die Bescheinigungen über ihre Vormerkung im Stutbuche zu behändigen.

Bei dieser Gelegenheit hat der Obmann an der Hand des von ihm aufgestellten Verzeichnisses die von den Besitzern der Füllen über deren Geschlecht, Farbe und Abzeichen gemachten Angaben genau zu prüfen sowie die betreffenden Vormerkscheine erforderlichen Falles zu berichtigen und dieselben zwecks Neuankündigung und zur Richtigstellung des Stutbuchs an den Stutbuchführer zu schicken.

An diesen Terminen sind auch die für die Eintragung der Füllen und das Brennen derselben zu entrichtenden Gebühren zu heben.

Im Auslande geborene Nachzuchtthiere, welche von im Oldenburger Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen, können, wenn ihre Identität nachgewiesen und die Anmeldung innerhalb 6 Wochen nach der Geburt erfolgt ist, gebrannt und unter der Mutter vermerkt werden.

46. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn letztere güst geblieben, das Fohlen verworfen haben, oder überhaupt nicht belegt wurden, spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Obmanne des Bezirks, unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten, hiervon Mitteilung zu machen; letzterer hat den Stutbuchführer hiervon in Kenntniss zu setzen. Meldepflichtig ist im Zweifelsfalle derjenige, welcher die Stute am 15. Mai im Besitz hat.

Außerzuchtmeldungen sind dem Vorstande unter Beilegung des Aufnahmescheines mitzuteilen. Dieser hat die Außerzuchtmeldungen auf dem Aufnahmeschein durch den Stutbuchführer vermerken zu lassen.

47. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, das Zuchtregifter (siehe Rückseite des Aufnahmescheines) ge-

wissenschaft zu führen und dasselbe dem Obmanne oder dem Stutbuchführer auf deren Verlangen vorzuzeigen.

48. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Tieres dem Obmanne des Bezirks innerhalb drei Wochen auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmanne zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder infolge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Tier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb drei Wochen bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.

Die Kastration eingetragener oder vorgemerakter Tiere ist in gleicher Weise und Frist wie die Veräußerung anzumelden. Weiterhin sind Meldungen über kastrierte Tiere nicht mehr zu machen.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zugang sowie die Meldung der Kastration in das von ihm zu führende Verzeichnis des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Tiere seines Bezirks einzutragen und davon sodann dem Stutbuchführer zur Vermerkung im Stutbuche Mitteilung zu machen.

Wird die schnelle Ausfertigung eines Zertifikats für ein veräußertes Pferd erforderlich, so kann die Anzeige des Abganges direkt beim Stutbuchführer erfolgen; letzterer hat dann dem Obmanne des Bezirks den Abgang mitzuteilen.

49. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Tiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vermerkung in demselben zu verabsorgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen, so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der

Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist vom Stutbuchführer durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ist die Bescheinigung nachweislich durch höhere Gewalt vernichtet, so erfolgt der Ersatz kostenfrei. Ein gleiches gilt für den Ersatz von Zertifikaten.

50. Von eingetragenen Stuten geborene Füllen dürfen nicht eher veräußert werden, als bis sie mit dem Brandzeichen des Stutbuchs versehen sind; mit Zustimmung des Obmanns kann bei jungen, innerhalb des Zuchtgebiets verkauften Füllen eine Ausnahme gemacht werden.

51. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Rörungskommission festgestellt. Ist dieses Einverständnis nicht zu erzielen, so entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

52. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrollieren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerkten Tiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen und Übertretungen dem Vorstande des Züchterverbandes anzuzeigen.

53. Wer den vorstehend in Ziffer 38, 45 Absatz 1, 46 Absatz 1, 47 und 48 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie Ziffer 49 Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in Ziffer 50 bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Die Straf gelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

C. Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

54. Die Führung des Stutbuchs für das südliche

Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Rörungscommission.

55. Die Rörungen zur Aufnahme in das Stutbuch werden von den ständigen Mitgliedern der Rörungscommission vorgenommen; der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Obmann des Bezirks, in welchem die Rörung stattfindet, haben sich mit beschließender Stimme daran zu beteiligen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Tierarzt veranlaßt werden.

Auszüge aus dem Stutbuche (Zertifikate) sind von dem Vorsitzenden der Rörungscommission zu unterschreiben.

56. Alle Stuten, deren Eintragung in das Stutbuch in Frage kommt, sind einer Rörung zu unterziehen.

Nur solche Stuten können in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

- a) mindestens drei Jahre alt sind,
- b) im Zuchtgebiete geboren sind oder, wenn dieses nicht der Fall ist, nach ihrer Abstammung, die bezüglich der Eltern nachgewiesen werden muß, geeignet befunden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen,
- c) dem Typus des mittelschweren eleganten Wagenpferdes voll entsprechen,
- d) nicht mit solchen Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Übertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist (Erbfehler).

Die zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befundenen Stuten erhalten sofort Nummern und Namen und sind zugleich mit dem Brandzeichen des Stutbuchs zu versehen.

57. Die Rörungskommission hat alljährlich Termine zum Zwecke der Rörungen für die Aufnahme in das Stutbuch anzusetzen.

An diesen Terminen müssen vorgeführt werden:

- a) alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
- b) alle als Füllen prämierten oder mit staatlicher Beihilfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten.

Den Besitzern dieser Stuten ist deren Vorführung mittelst öffentlicher Bekanntmachung aufzugeben.

An diesen Terminen sind ferner vorzuführen die sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, deren Aufnahme in das Stutbuch von den Besitzern beantragt ist.

58. Der Antrag auf Aufnahme in das Stutbuch hat bei der Rörungskommission schriftlich auf den von ihr dazu vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen. Wird derselbe nicht spätestens acht Tage vor dem Rörungstermine eingebracht, so kann seine Berücksichtigung nicht mehr verlangt werden.

59. Über das Aufnahme-Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist von einem der ständigen Mitglieder der Rörungskommission zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für das auf dem Antragsformulare zu unterzeichnende Rörungsergebnis.

Die aufgenommenen Pferde sind sodann unter eigener Nummer und mit eigenem ihnen zu verleihenden Namen in das Stutbuch einzutragen; es ist ferner über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angehende, von dem Vorsitzenden der Rörungskommission zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmanne des betreffenden Bezirks zu übersenden.



Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Pferde seines Bezirks unverzüglich zu vermerken und die Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgebühr auszuhandigen.

60. Es sind an Gebühren zu entrichten:

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	3,— M.
für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium	1,— "
für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium	1,50 "
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter	0,50 "
für einen Auszug aus dem Stutbuche (Zertifikat)	1,— "
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	0,25 "

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungskommission der Kasse des Züchterverbandes zu überliefern.

61. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurteilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt bei dem Obmanne des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an die Rörungskommission einzusenden. Diese hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmanne das Verzeichnis, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich

hat sie die von ihr unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Bemerkungen dem Obmanne mitzuteilen. Dieser hat die Bescheinigungen den Besitzern der vorgemerkten Tiere zuzustellen und etwaige inzwischen in Farbe oder Abzeichen eingetretene Veränderungen erforderlichen Falls zu vermerken; die Berichtigungen sind demnächst der Rörungs-kommission anzuzeigen.

62. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn letztere güst geblieben, das Fohlen verworfen haben, oder überhaupt nicht belegt wurden, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Obmanne des Bezirks unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten hiervon Mitteilung zu machen; letzterer hat die Rörungskommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

63. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, das Zuchtregister (siehe Rückseite des Aufnahmescheins) gewissenhaft zu führen und dasselbe der Rörungskommission oder dem Obmanne des Bezirks auf deren Verlangen vorzuzeigen.

64. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Tieres dem Obmanne des Bezirks innerhalb drei Wochen auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmanne zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder infolge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Tier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb drei Wochen bei dem Obmanne seines Bezirks anzumelden.

Die Kastration eingetragener oder vorgemerakter Tiere ist in gleicher Weise und Frist wie die Veräußerung anzumelden. Weiterhin sind Meldungen über kastrierte Tiere nicht mehr zu machen.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zugang sowie die Meldung der Kastration in das von ihm zu führende Verzeichnis einzutragen und davon sodann der Rörungskommission zur Vermerkung im Stutbuche Mitteilung zu machen.

Wird die schleunige Ausfertigung eines Zertifikats für ein veräußertes Tier erforderlich, so kann die Anzeige des Abgangs direkt bei der Rörungskommission erfolgen; letztere hat dann dem Obmanne des Bezirks den Abgang mitzuteilen.

65. Die Besitzer eintragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Tiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in demselben zu verabsolgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen, so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist von der Rörungskommission durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ist die Bescheinigung nachweislich durch höhere Gewalt vernichtet, so erfolgt der Ersatz kostenfrei. Ein gleiches gilt für den Ersatz von Zertifikaten.

66. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden von der Rörungskommission festgestellt.

67. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrollieren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerkten Tiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen, und Übertretungen der Rörungskommission anzuzeigen.

68. Wer den vorstehend in den Ziffern 61 Absatz 1, 62, 63, 64 Absatz 1, 2, 3 und 4, sowie 65 Absatz 1 ihm

aufgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Die Straf gelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

§ 6.

Beihilfen zum Ankaufe von Stutfüllen und Stutentern.

69. Für die Gewährung von Beihilfen zu dem vom Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes zu besorgenden Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern werden bis weiter jährlich 800 *M.* aus der Landeskasse ausgesetzt.

Für ein außerhalb des Zuchtgebietes angekauftes Saugfüllen sind 50 *M.*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 80 *M.*, für ein im Zuchtgebiete angekauftes Saugfüllen 30 *M.*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 50 *M.* an Beihilfen zu leisten.

70. Diese Beihilfen sind dem Züchterverbande nach erfolgtem Ankaufe der Tiere auszuzahlen. Der Antrag auf Auszahlung ist vom Vorstande unter Nachweisung des Ankaufs und unter Beifügung einer Bescheinigung des der Ankaufskommission angehörenden Tierarztes dahin, daß die Tiere frei von Erbfehlern befunden sind, an die Rörungskommission zu richten.

71. Vom Ausschusse des Züchterverbandes ist eine Ankaufskommission, die aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, und ein Ersatzmann derselben zu wählen. Dieser Kommission hat ein vom Vorstande damit zu beauftragender Tierarzt zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der anzukaufenden Tiere als beratendes Mitglied beizutreten.

72. Die Ankaufskommission hat sich vor dem Ankaufe über den Schlag und die Zuchttrichtung der zu erwerbenden Tiere mit der Rörungskommission zu verständigen. Für den Ankauf sind besonders die von eingeführten Tieren abstammenden Füllen zu berücksichtigen, soweit die Besitzer selbst solche nicht zur Zucht zu verwenden beabsichtigen. Nur solche Tiere sind anzukaufen, deren Abstammung sicher festgestellt werden kann.

73. Die Ankaufskommission hat ein Verzeichnis der angekauften Füllen mit den eingezogenen Nachweisungen über deren Abstammung dem Verbandsvorstande rechtzeitig vor dem Verkaufstermine einzusenden.

74. Der Verkauf der Tiere ist vom Verbandsvorstande im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen. Jeder Bewohner des südlichen Zuchtgebietes ist zum Ankaufe zuzulassen.

75. Wenn die Versteigerung so günstig ausfällt, daß die geleisteten staatlichen Beihülfen nicht oder nur zum Teil verwendet zu werden brauchen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, die Hälfte der ersparten Beträge als Rücklage für etwaige spätere Ausfälle bei den Versteigerungen zurückzubehalten und zu belegen. Diese Rücklage darf aber den Betrag von 800 *M.* nicht übersteigen. Die weiteren Ersparnisse sind nach Vereinbarung mit der Rörungskommission zu anderen der Förderung der Pferdezucht dienenden Maßnahmen zu verwenden.

76. Nach Abhaltung des Verkaufes hat der Verbandsvorstand der Rörungskommission ein nach deren näherer Vorschrift aufzustellendes Verzeichnis der verkauften Tiere vorzulegen, aus dem der Name und der Wohnort des Züchters, des Verkäufers und des Käufers, das Jahr und der Tag der Geburt, sowie Farbe, Abzeichen und Ab-

stammung des Tieres und der An- und Verkaufspreis zu
ersehen ist.

Oldenburg, den 4. April 1907.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Zeidler.